

Satzung
des
Partnerschaftsvereins Hünfeld e.V.



Stand: 28.10.2009

Satzung des Partnerschaftsvereins Hünfeld e.V.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Partnerschaftsverein Hünfeld e. V.“.
- 1.2 Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Der Verein ist beim Amtsgericht Fulda mit Registernummer 1818 eingetragen.
- 1.3 Der Sitz des Vereins ist Hünfeld.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

- 2.1 Der Verein pflegt im Sinne der Völkerverständigung die partnerschaftlichen Beziehungen zwischen Hünfeld und Landerneau/Bretagne, Frankreich, Proskau (*Prószków*)/Oberschlesien, Polen und die deutsch-deutsche Partnerschaft zur Gemeinde Steinberg/Vogtland. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein unterstützt dabei die Aktivitäten aller Institutionen, Vereine und Verbände sowie persönliche Kontakte Hünfelder Bürger mit dem Ziel eines dauerhaften Bestandes dieser Städtepartnerschaften.

Die Förderung des Jugendaustausches soll im Vordergrund stehen.

- 2.2 Im Rahmen der Völkerverständigung widmet sich der Verein insbesondere auch der Mitwirkung und Unterstützung der Patenschaften, der Pflege freundschaftlicher Beziehungen zu den ehemaligen jüdischen Mitbürgern sowie den ehemaligen französischen Kriegsgefangenen des Lagers Hünfeld jeweils mit deren Familienangehörigen. Die Mithilfe bei der Betreuung bezieht sich auch auf amerikanische Gäste, deren Familienangehörige zum Kreis der ehemaligen 58. US-Pionier-Kompanie im 11. US-Panzeraufklärungsregiment gehörten, für welche die Stadt Hünfeld eine Patenschaft übernommen hatte.
- 2.3 Die Wahrnehmung der dargestellten Aufgaben soll insbesondere bewirkt werden durch
 - a) die Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen zur Festigung und Steigerung des Engagements für die Städtekontakte,

- b) die Werbung für die Idee um Verständigung und Freundschaft zwischen den Völkern und ihren Menschen in der Öffentlichkeit,
- c) die Vertiefung der Kenntnisse über Land, Bevölkerung, Geschichte, Kultur und Politik,
- d) die Förderung des Informationsaustausches über bestehende und zu schaffende Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Städten und Gemeinden,
- e) die Unterhaltung und Pflege von Verbindungen und die Vermittlung von Partnern für Vereine, Institutionen und einzelne Bürgerinnen und Bürger der Städte und Gemeinden,
- f) die Durchführung und Unterstützung von kulturellen Veranstaltungen und Begegnungsveranstaltungen zwischen Bürgerinnen und Bürgern der Städte und Gemeinden,
- g) die Anregung und Durchführung von jugendpflegerischen Veranstaltungen zum Aufbau und Ausbau freundschaftlicher Beziehungen zwischen Kindern und Jugendlichen der Städte und Gemeinden,
- h) die Erschließung von Fördermitteln und Sponsorengeldern,
- i) die Mithilfe bei der Betreuung von Besuchern und Gästen aus Proskau, Landerneau und Steinberg,
- j) Spendenbeschaffung zur Weiterleitung an andere gemeinnützige Bereiche, auch in Partnerstädten und für international wohltätige Zwecke.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ im Rahmen der Pflege und Förderung des internationalen Jugend- und Erwachsenen-austausches, der internationalen Beziehungen, der Toleranz auf allen Gebieten, der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens im Sinne des Vereinszweckes.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mit-

teln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Den Organen des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagerstattung sind zulässig. Die Anstellung von Mitgliedern in Beschäftigungsverhältnissen ist möglich.

- 3.2 Der Verein ist weder parteipolitisch noch weltanschaulich oder konfessionell gebunden. Zur Erreichung des Vereinszweckes kann sich der Verein auch an auf gleiche Ziele gerichtete Einrichtungen, Vereine oder Stiftungen beteiligen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglieder des Vereins können alle natürlichen oder juristischen Personen, insbesondere Vereine, Verbände oder Institutionen werden, die an den partnerschaftlichen Aktivitäten teilnehmen (kooperative Mitgliedschaft) und Interesse an einer deutsch-französischen Partnerschaft zu Landerneau/Bretagne, der deutsch-polnischen Partnerschaft zu Proskau/Oberschlesien oder der deutsch-deutschen Partnerschaft zur Gemeinde Steinberg/Vogtland zeigen sowie die Ziele und Aufgaben des Vereins unterstützen und fördern. Minderjährige bedürfen zur Mitgliedschaft der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist der Wohn- oder Arbeitsplatz in Hünfeld. Außerhalb der Stadt Hünfeld wohnhaften Personen soll die Mitgliedschaft gestattet werden, wenn eine besonders aktive Bindung an die Arbeit des Vereins gegeben ist oder war.

4.2 Rechte und Pflichten

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft ist die Zahlung des festgesetzten Beitrages verpflichtend. Erwartet wird die Förderung der im § 2 aufgeführten Zwecke, Aufgaben und Vereinsziele. Dies gilt für die regelmäßige Mitarbeit auf allen Gebieten und für die Besuche der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sowie anderer Veranstaltungen des Vereins und der darüber hinaus für die Unterstützung der Vereinsaktivitäten, insbesondere auch durch Aufnahme von Gästen im Rahmen des internationalen oder innerdeutschen Austausches in Familien.

4.3 Fördernde Mitgliedschaft

Für Mitglieder, welche – bedingt durch Alter oder sonstige Umstände – nicht im Verein tätig sein können, diesen aber fördern wollen oder von vorneherein nur als fördernde Mitglieder im Verein sein wollen, um hiermit die Verbundenheit mit den Zielen und Aufgaben des Vereins zu bekunden, besteht die Möglichkeit einer fördernden Mitgliedschaft. An diese Form der Mitgliedschaft ist die Verpflichtung der Beitragszahlung geknüpft. Sonstige Rechte und Pflichten werden damit nicht begründet. Bisherigen Mitgliedern, welche die Voraussetzungen nach § 4.1 nicht erfüllen, wird die fördernde Mitgliedschaft angetragen oder auf Beschluss des Vorstandes in eine solche umgewandelt.

4.4 Aufnahmeverfahren

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit Stimmenmehrheit.

Die schriftliche Beantragung der fördernden Mitgliedschaft muss die Erklärung enthalten, dass es sich um eine solche handeln soll.

§ 5 Beitrag

Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Im Einzelfall kann der Vorstand auf Antrag die Freistellung von der Beitragszahlung beschließen, wenn dafür hinreichende Gründe vorliegen.

Ehepartner von Mitgliedern, Jugendliche, Auszubildende und Studenten sowie junge Erwachsene bis 25 Jahre zahlen 50 % des Beitragssatzes, Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre sind beitragsfrei. Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres bis zum 31.03. fällig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

6.1 Die Mitgliedschaft im Verein endet durch

- a) Kündigung
- b) Tod
- c) Ausschluss

6.2 Die Kündigung ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

6.6

- 6.3 Der Ausschluss aus dem Verein kann ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied
- a) gegen die Interessen des Vereins verstößt,
 - b) die bürgerlichen Ehrenrechte verliert,
 - c) länger als ein Jahr seinen Pflichten gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist.
- 6.4 Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- 6.5 Vor dem Ausschluss ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den Ausschlussgründen zu äußern.
- 6.6 Der Vorstand hat den Ausschluss schriftlich zu begründen.
- 6.7 Mit dem Ausschluss erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein.
- 6.8 Die gleichen Voraussetzungen gelten für die fördernde Mitgliedschaft.

§ 7

Ehrenmitgliedschaft/Ehrenbezeichnung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenmitglieder wählen und über die Verleihung von Ehrenbezeichnungen beschließen.
- 7.2 Ehrenmitglieder sind zur Beitragszahlung nicht verpflichtet. Sie haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand (Gesamtvorstand),
3. der Geschäftsführende Vorstand,
4. der Geschäftsführer,
5. der Beirat,
6. Arbeitsgruppen und Ausschüsse,
7. der Schirmherr.

§ 9**Mitgliederversammlung**

- 9.1 Einmal im Jahr beruft der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, die möglichst zu Beginn des Kalenderjahres erfolgen soll.
- 9.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- 9.3 Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören
- a) die Entscheidung über die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes und der zwei Kassenprüfer,
 - b) die Beitragsfestsetzung,
 - c) Satzungsänderungen,
 - d) die Entscheidung über die Auflösung des Vereins,
 - e) die Beschlussfassung über Vorschläge des Vorstandes zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft sowie einer Ehrenbezeichnung,
 - f) die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge und Beschwerden,
 - g) Entlastung des Vorstandes,
 - h) Vorstandswahlen.

Sie nimmt im Übrigen in den ordentlichen Mitgliederversammlungen die Jahresberichte

- des Vorstandes,
 - des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin, wozu auch die Kenntnissgabe des mit dem Magistrat vereinbarten Wirtschaftsplans gehört
 - und der Jungen Partnerschaft
- entgegen.

- 9.4 Mitgliederversammlungen sind auch einzuberufen, wenn dies von mehr als $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder mit gleichzeitiger Begründung des Antrags schriftlich verlangt wird. Die Einladung zu der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich. Zwischen Einladung und Sitzung soll eine Frist von zwei Wochen liegen.
- 9.5 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit, die Auflösung des Vereins einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 9.6 Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden mitgeteilt werden.

6.6

- 9.7 Fördernde Mitglieder können in der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.
- 9.8 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die für die Eintragung im Vereinsregister erforderliche Zahl stimmberechtigter Mitglieder, die im Bürgerlichen Gesetzbuch bestimmt ist, anwesend ist. Eine Vertretung ist nicht zulässig.
- 9.9 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Wahlen leitet der Schirmherr; bei dessen Abwesenheit wählt die Mitgliederversammlung eine/n Wahlleiter/in.
- 9.10 Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- 9.11 Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt grundsätzlich per Akklamation. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. In den Vorstand können nur Mitglieder gemäß § 4.1 dieser Satzung gewählt werden. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied während der Wahlzeit aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchzuführen. Wahlen und Abstimmungen sind grundsätzlich offen. Auf Antrag werden Wahlen geheim durchgeführt.
- 9.12 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Vorstand

- 10.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus
- a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
die jeweils zugleich besondere Verantwortung entweder für die Städtepartnerschaft mit Landerneau oder die Städtepartnerschaft mit Proskau übernehmen und die nach der Satzung vorgesehene zugeordnete Arbeitsgruppe leiten,
 - c) dem/der Schatzmeister/in,
 - d) dem/der Geschäftsführer/in und einem/einer Stellvertreter/in, der/die zugleich die Funktion des/der Schriftführers/Schriftführerin übernimmt und

6.6

- e) den Beisitzern/Beisitzerinnen, denen bestimmte Aufgaben zugewiesen werden können.
Diesen sollen bestimmte Aufgaben in der gebildeten Arbeitsgruppe für die Städtepartnerschaften Hünfeld-Landerneau, Hünfeld-Proskau und auch der deutsch-deutschen Städtepartnerschaft mit Steinberg zugewiesen werden mit der Maßgabe, dass sie in den entsprechenden Arbeitsgruppen mitwirken.
- 10.2 Der Vorstand kann weitere Mitglieder ohne Stimmrecht kooptieren. Darüber hinaus können der/die Vorsitzende und der/die Geschäftsführer/in im Benehmen weitere Personen zu Vorstandssitzungen insgesamt oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzuziehen, solange der Vorstand nichts anderes beschließt. Gleiches gilt für Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes. Dem Vorstand obliegt es, im Rahmen der Vorbereitung der ordentlichen Mitgliederversammlung den/die Geschäftsführer/in und seine Stellvertreter/innen zu entlasten.
- 10.3 Der Vorstand ist für alle wesentlichen Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder von dieser entschieden werden.
- 10.4 Der Geschäftsführende Vorstand besorgt im Rahmen der verfügbaren Mittel die laufende Verwaltung des Vereins im Zusammenwirken mit dem Geschäftsführer. Hinsichtlich der jeweiligen Aufgabenwahrnehmung erfolgt eine unverzügliche gegenseitige Information.
- 10.5 Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- 10.6 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, der/die Schatzmeister und der/die Geschäftsführer/in.
- 10.7 Soweit der Verein verpflichtet werden soll, erfolgt die Abgabe von Erklärungen durch den/die Vorsitzende/n oder durch eine/n Stellvertreter/in zusammen mit dem/der Geschäftsführer/in oder Schatzmeister/in.
- 10.8 Zu den Sitzungen des Vorstandes ist schriftlich einzuladen. Im Ausnahmefall kann auch mündlich eine Einladung erfolgen, wenn niemand widerspricht. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein.
- 10.9 Der/die Geschäftsführer/in und sein/e Stellvertreter/in werden vom Vorstand gewählt.

Ihr/ Ihm obliegt die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des Vereins. Daneben können ihr/ ihm im Einzelfall durch den Vorstand besondere Aufgaben übertragen werden.

Die Amtszeit der Geschäftsführerin/ des Geschäftsführers entspricht der des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.

Das Amt des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin ist ein Ehrenamt. Der Vorstand regelt Form und Umfang des Ersatzes für Aufwendungen.

§ 11 Beirat

Zur Beratung und Unterstützung des Vorstandes wird ein Beirat bestellt.

Dem Beirat gehören die Mitglieder an, die durch die Stadtverordnetenversammlung für den Beirat benannt werden. Dies sind in der Regel die Vertreter von Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung.

Darüber hinaus benennen die Schulen in der Stadt Hünfeld, die eine Schulpartnerschaft unterhalten, jeweils eine/n Vertreter/in.

Der Vorstand kann weitere Beiratsmitglieder berufen.

§ 12 Arbeitsgruppen und Ausschüsse

12.1 Gemäß seiner Zielsetzungen kann der Vorstand Arbeitsgruppen und Ausschüsse bilden, die nach ihrer Aufgabenstellung tätig werden.

12.2 Eine selbstständige Arbeitsgruppe bildet die „Junge Partnerschaft“. Im Einvernehmen mit dem Vorstand regelt diese ihre inneren Angelegenheiten selbstständig.

Der Vorstand soll ein von der Jungen Partnerschaft benanntes Mitglied in den Vorstand kooptieren.

12.3 Für die Aufgaben der internationalen Städtepartnerschaften mit Landerneau und Proskau sowie der deutsch-deutschen Partnerschaft mit Steinberg werden jeweils Arbeitsgruppen gebildet.

Diese sollen die jeweiligen Aktivitäten unter der Gesamtverantwortung des Vorstandes erarbeiten, vorschlagen und federführend umsetzen, unbeschadet der Gesamtverantwortlichkeit des Vorstandes, dies in enger Zusammenarbeit mit dem/der Geschäftsführer/in und dem Geschäftsführenden Vorstand.

12.4. Die Leitung der Arbeitsgruppen Landerneau und Proskau soll durch eine(n) der stellvertretenden Vorsitzende(n) wahrgenommen werden. Weiterhin sollen

diesen Arbeitsgruppen jeweils ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes und mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied angehören. Der/die Geschäftsführer/in bzw. ein/e Mitarbeiter/in übernimmt darüber hinaus in den jeweiligen Arbeitsgruppen eine Vertretung der Geschäftsstelle.

- 12.5 Soweit vorgesehene Aktivitäten oder Beschlussempfehlungen der Arbeitsgruppen für den Vorstand/Geschäftsführenden Vorstand finanzielle Auswirkungen von erheblicher Bedeutung haben, soll der/die Geschäftsführer/in und/oder der/die Schatzmeister/in zu den Sitzungen der Arbeitsgruppen hinzugezogen werden, wenn sie den Arbeitsgruppen nicht bereits angehören.
- 12.6 Für die Unterstützung der Aktivitäten der Stadt Hünfeld im Rahmen der deutsch-amerikanischen Beziehungen, der Beziehungen zu den ehemaligen französischen Kriegsgefangenen, der Beziehungen zu den ehemaligen jüdischen Mitbürgern und deren Nachkommen sowie den ehemaligen Neustädtern, zu denen die Stadt Hünfeld Patenschaften unterhält, werden vom Vorstand Beauftragte benannt, die die Interessen der Stadt Hünfeld und des Partnerschaftsvereins bei Aktivitäten und Begegnungen wahrnehmen.
- 12.7 Der Vorstand kann zudem für besondere Aufgaben Ausschüsse bilden, denen auch Nichtmitglieder des Vereins angehören können.

§ 13

Stadt Hünfeld / Schirmherrschaft

- 13.1 Der Partnerschaftsverein Hünfeld e. V. soll seine Ziele und Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit der Stadt Hünfeld, ihren Gremien und Verantwortungsträgern sowie der Stadtverwaltung wahrnehmen.
- 13.2 Der/die jeweilige Bürgermeister/in der Stadt Hünfeld ist Schirmherr des Partnerschaftsvereins Hünfeld e. V. In dieser Funktion ist er/sie berechtigt, an den Sitzungen der Organe des Vereins eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in zu entsenden.
Bezogen auf die Sitzungen der Vorstände und Arbeitsgruppen sowie Ausschüsse ist dies in der Regel der/die in der Stadtverwaltung zuständige Fachdienstleiter/in für Aufgaben der internationalen Zusammenarbeit. Diese/r ist zugleich ständige/r Ansprechpartner/in für den/die Geschäftsführer/in und ist mit diesem gemeinsam für die laufende Koordination der Zusammenarbeit zwischen dem Partnerschaftsverein und der Stadt zuständig. Er/Sie erarbeitet auch gemeinsam mit dem/der Geschäftsführer/in des Partnerschaftsvereins den jährlichen Wirtschaftsplan und ist Ansprechpartner/in für jegliche Fragen der Koordination und gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung auf Seiten der Stadt.

- 13.3 Zu den Aufgaben des Schirmherrn gehört auch die kommissarische Wahrnehmung der Aufgaben des/der Vorsitzenden des Partnerschaftsvereins Hünfeld e. V. während der Zeiten, in denen kein/e gewählte/r Vorsitzende/r vorhanden ist und seitens des Vorstandes keine entsprechende Aufgabenübertragung an einen der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes vorgenommen wurde.

§ 14

Mittel des Vereins

- 14.1 Die Mittel zur Erreichung der Ziele und Aufgaben des Vereins werden aufgebracht durch
- a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Zuwendungen der Stadt Hünfeld und
 - c) Zuwendungen Dritter durch Spenden oder andere Zuschüsse.
- 14.2 Die Verwaltung der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel der Stadt Hünfeld erfolgt in Zusammenarbeit mit dieser nach einer besonderen Geschäfts- und Kassenanweisung auf der Grundlage des jährlich abgestimmten Wirtschaftsplanes und ggf. entsprechender ergänzender Festlegungen durch Stadt und Vorstand.
- 14.3 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Bestimmungen des § 3.1 Abs. 3 bleiben hiervon unberührt.
- 14.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 15

Beurkundungen der Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen, Beiratssitzungen und Arbeitsgruppensitzungen gefassten Beschlüsse bzw. Beschlussempfehlungen einschließlich Kenntnisnahmen sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden der jeweiligen Organe bzw. Arbeitsgruppen sowie dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen.

§ 16 Auflösung des Vereins

- 16.1 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hünfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 16.2 Steht auf der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins und sind hierzu nicht so viele Mitglieder erschienen, um die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung herzustellen, muss nach weiteren zwei Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einberufen werden, auf der über die Auflösung des Vereins beschlossen wird. Ungeachtet der Zahl der dann erschienenen Mitglieder ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig.

§ 17 Veröffentlichungen des Vereins

Ankündigungen von Mitgliederversammlungen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen haben unter Beachtung der Bestimmungen des § 9 dieser Satzung im Amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Hünfeld zu erfolgen.

§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 28.10.2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Vereins vom 06. März 1968 in der Fassung vom 22.03.2006 außer Kraft.

Hünfeld, den 28.10.2009

Unterschriften